

RS Vwgh 1999/9/21 99/08/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1999

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §25 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/16 91/08/0158 5

Stammrechtssatz

§ 25 Abs 1 AVG vermutet unwiderleglich die Kenntnis des Empfängers, daß ihm eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung zugeflossen ist. Dies ist sachgerecht:

Es ist nämlich weder der Arbeitslose im Hinblick auf die Rückforderung schutzwürdig, der noch gar keine Kenntnis vom Bezug erlangt (und daher über ihn auch noch nicht disponiert) hat, noch jener, der über Geldmittel disponiert, ohne sich zumindest über die Tatsache seiner Verfügungsberechtigung (und damit über die Herkunft der Mittel) ins Klare zu setzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999080084.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>